

Übungsfall 1 – Bundessache Altenpflege?

Der bayerische Gesundheitsminister M hat seine ganz eigene Vorstellung von den Standards in der Betreuung und Pflege alter Menschen. Mit großem Unmut beobachtet er daher die Diskussionen im Bundestag über die Verabschiedung des ordnungsgemäß eingebrachten Gesetzes über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz – AltPflG). Ziel des Gesetzes ist es, die Ausbildungsstandards für den Beruf des Altenpflegers bundesweit zu vereinheitlichen, um die Mobilität des Berufsstands zu erhöhen und in diesem Zuge ein „ganzheitliches Berufsbild“ zu entwerfen, das Elemente der medizinischen und sozialen Pflege integriert, und so der beruflichen Realität in der Altenpflege gerecht wird.

Nach § 1 AltPflG soll die Führung der Berufsbezeichnung „Altenpfleger/in“ künftig von einer Erlaubnis abhängen, die nur nach einer entsprechenden Ausbildung erteilt werden soll. Die Mindestdauer und -inhalte dieser Ausbildung regeln §§ 3-9 AltPflG. Im dritten Abschnitt wird schließlich das Ausbildungsverhältnis selbst näher bestimmt (etwa Fragen des Kündigungsschutzes, der Probezeit, des Vertragsinhalts, etc.). Das „ganzheitliche Berufsbild“ stellt § 2 AltPflG vor, der die für die Tätigkeit als Altenpfleger charakteristischen Aufgaben u.a. wie folgt definiert:

1. die sach- und fachkundige, insbesondere den medizinisch-pflegerischen Erkenntnissen entsprechende, umfassende und geplante Pflege
2. die Mitwirkung bei der Behandlung kranker alter Menschen einschließlich der Ausführung ärztlicher Verordnungen
3. die Erhaltung und Wiederherstellung individueller Fähigkeiten im Rahmen geriatrischer und gerontopsychiatrischer Rehabilitationskonzepte
4. die umfassende Begleitung Sterbender
5. die Betreuung und Beratung alter Menschen in ihren persönlichen und sozialen Angelegenheiten
6. die Hilfe zur Erhaltung der eigenständigen Lebensführung einschließlich der Förderung sozialer Kontakte

Das AltPflG wird vom Bundestag mit ausreichender Mehrheit beschlossen. Im Bundesrat empören sich die bayerischen Landesvertreter über den Beschluss des Bundestages. Sie sind der Meinung eine solche Regelung könnten allein die Länder treffen. Jedenfalls für die Regelung der sozialen Pflege alter Menschen seien die Länder allein kompetent. Auch wenn – was zutrefte – in der beruflichen Realität medizinische und soziale Pflege Hand in Hand gingen, könne der Bund den Ländern nicht einfach sein „ganzheitliches Konzept“ der Altenpflege oktroyieren. Doch setzen sich die bayerischen Bedenken im Bundesrat nicht durch. In der Folge wird das Gesetz fehlerfrei ausgefertigt und verkündet.

M und seine Kollegen der bayerischen Landesregierung sind der Meinung das AltPflG sei „null und nichtig“ und fragen sich, ob und ggf. wie gegen das AltPflG gerichtlich vorgegangen werden könne und ob ein solches Vorgehen Erfolg verspreche. Er bittet Sie um die Erstellung eines Rechtsgutachtens.

Aufgabe: Erstellen Sie das erbetene Rechtsgutachten. Unterstellen Sie dabei, dass das Gesetz materiell verfassungskonform ist.